

Freie Universität Berlin
Dezentraler Wahlvorstand
Fachbereich Erziehungswissenschaft
und Psychologie
Bekanntmachung

Nr. 1/2023

Tag der Bekanntmachung: 06.03.2023
14195 Berlin, Habelschwerdter Allee 45
Tel. 838-52937

Bekanntmachung
der Neuwahl der Mitglieder
des Fachbereichsrats
am Fachbereich Erziehungswissenschaft und
Psychologie der Freien Universität Berlin

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die oben genannte Wahl am

09. und 10. Mai 2023

durchgeführt wird.

1. Neuwahl der Mitglieder des Fachbereichsrats des Fachbereichs

Der Fachbereichsrat ist das zentrale Entscheidungsgremium des Fachbereichs. In ihm sind alle Gruppen von Universitätsangehörigen vertreten (Studentinnen und Studenten, wissenschaftliche sowie nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Professorinnen und Professoren). Hier werden Fragen der Lehre, des Studiums, der Besetzung von Professuren und anderen Stellen beraten und beschlossen, sowie die Zukunftspläne des Fachbereichs diskutiert und entworfen.

2. Aktives und passives Wahlrecht

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**31. März 2023**) und am Wahltag (**09. und 10. Mai 2023**) Mitglied des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin ist, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Aufgrund der Rechtslage wird Nachfolgendes mitgeteilt:

zur Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- alle Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben

mit aktiver Wahlberechtigung

- alle Personen, die eine außerplanmäßige Professur, eine Gastprofessur oder eine Honorarprofessur innehaben

- alle Hochschuldozierenden und Privatdozierenden

- Emeriti, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren

zur Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeitenden gehören:

mit aktiver und passiver Wahlberechtigung

- wissenschaftlich mitarbeitende Personen

- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

mit aktiver Wahlberechtigung

- Gastdozierende

- Lehrbeauftragte

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**31. März 2023**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die entsprechenden aktiv und passiv Wahlberechtigten aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Die Mitglieder der Gliedkörperschaft Charité üben ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Universitäten gemäß § 44 des Berliner Hochschulgesetzes nach Maßgabe ihrer Zuordnung zur Freien Universität Berlin oder zur Humboldt-Universität zu Berlin aus. Die am 31. Mai 2003 vorhandenen Mitglieder des ehemaligen Fachbereichs Humanmedizin üben diese Rechte an der Freien Universität Berlin aus. Danach eingetretene Mitglieder der Charité haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten (Freie Universität Berlin oder Humboldt-Universität zu Berlin) sie diese Rechte ausüben.

Für hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereichs, die auch einem Zentralinstitut angehören, gilt, dass die Stimmabgabe zu Wahlen dezentraler Gremien im Wahllokal des Fachbereichs erfolgt.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

3. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom **17.03. bis zum 31.03.2023** in der Zeit von **9.00 bis 12.00 Uhr** in der Fachbereichsverwaltung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie bei Frau Julia Gerber, Raum KL 24/235, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also vom **17. März 2023 bis zum 31. März 2023, 12.00 Uhr**, kann jede wahlberechtigte Person beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer entsprechenden Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben die Einspruch erhebenden Personen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

31. März 2023, 12.00 Uhr

beim Dezentralen Wahlvorstand des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie

einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen Bewerbungen von mindestens drei Personen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein. Bei Bewerbung von Studierenden sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich bzw. Zentralinstitut anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen sich bewerbenden Personen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden.

Die Bewerbenden müssen ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und können sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird die Kandidatur auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Die erstplatzierte Person (oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden platzierten Personen) eines studentischen Wahlvorschlags hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Unterstützung.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; andernfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der Dezentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitz des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

7. Gestaltung der Stimmzettel

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählenden eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen kennzeichnen, die zu einer Liste gehört und sich für diese bewirbt. Die Kennzeichnung gilt für die betreffende Person und zugleich für die Liste, der diese Person angehört. Auf den Stimmzetteln sind die Namen mindestens der drei ersten Bewerbenden jedes Wahlvorschlages aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr sich bewerbende Personen, als auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, so wird den Wählenden durch eine Leerzeile die Möglichkeit gegeben, zum Zweck der Stimmabgabe den Namen von nicht aufgeführten Bewerbenden aus dem betreffenden Wahlvorschlag einzutragen. Der Zentrale Wahlvorstand behält sich vor, alle sich bewerbenden Personen auf dem Stimmzettel aufzuführen, wenn dies reproduktionstechnisch geeignet ist.

Liegt dagegen bei einer Wahl innerhalb einer Gruppe zu einem Gremium höchstens ein zugelassener Wahlvorschlag vor, findet insoweit eine Mehrheitswahl statt. Bei der Mehrheitswahl sind die Namen aller sich Bewerbenden aufzuführen; dabei haben die Wählenden jeweils so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede/r Wahlberechtigte kann unter Vorlage seines/ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals werden vom Dezentralen Wahlvorstand gesondert bekannt gemacht.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten bis zum fünften Tag vor dem Beginn der Wahl **-04. Mai 2023, 12.00 Uhr-** schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, die dann eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand alle antragsstellenden Personen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich (Fachbereich, Zentralinstitut etc.) anzugeben.

Personen die durch Briefwahl wählen, kennzeichnen den Stimmzettel persönlich, legen diesen in den Stimmzettelumschlag, kleben diesen zu und legen diesen zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein müssen die Wahlberechtigten durch ihre Unterschrift versichern, dass der Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet wurde; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung **-10. Mai 2023, 15.00 Uhr-** beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass wahlberechtigte Personen an Urnen- und Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

10. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand, Tel. (030) 838-52937,
wahlen@ewi-psy.fu-berlin.de

Julia Gerber
Stellv. Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstands